

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/9757 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient dazu, die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1; L 143 vom 9.6.2015, S. 16; im Folgenden: RL EEA) umzusetzen. Die RL EEA schafft auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung Regelungen für die justizielle strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der grenzüberschreitenden Beweiserhebung.

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von justiziellen Entscheidungen in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union geht auf die Sondertagung des Europäischen Rates vom Oktober 1999 im finnischen Tampere zurück und wurde seitdem stetig ausgebaut. Mit Artikel 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wurde der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ausdrücklich im Primärrecht der Union verankert. Auf diese Rechtsgrundlage stützt sich die RL EEA.

Die europäischen Rechtsinstrumente, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basieren, unterscheiden sich von denen der klassischen Rechtshilfe im Ansatz durch ein höheres Maß an Kooperationsverpflichtung. Ein außenpolitisches Ermessen dazu, ob ein eingehendes Ersuchen zu bewilligen ist, soll es im Prinzip nicht mehr geben. Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union kann nur noch abgelehnt werden, wenn einer der in dem jeweiligen Rechtsinstrument ausdrücklich geregelten Zurückweisungsgründe eingreift. Trotz dieses rechtssystematischen Unterschieds führt allerdings die tatsächliche Ausgestaltung der RL EEA dazu, dass die grenzüberschreitende Beweiserhebung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch künftig in weiten Teilen den bisherigen Regeln der klassischen Rechtshilfe folgt. Während der ursprüngliche Entwurf der RL EEA nur noch sehr eingeschränkte Zurückweisungsmöglichkeiten vorsah, wurde der

Richtlinientext im Laufe der Verhandlungen so überarbeitet, dass der Vollstreckungsstaat im Ergebnis über einen ähnlich weiten Entscheidungsspielraum verfügt wie in der klassischen Rechtshilfe. Damit kann für die Umsetzung der RL EEA weitreichend auf die bisher in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtshilferechtlichen Regeln und Strukturen zurückgegriffen werden. Rechtliche Anpassungen in dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) sind aber erforderlich, wo die neuen europarechtlichen Vorgaben zu Abweichungen von dem bisherigen System führen. Dies ist insbesondere der Fall, soweit die Möglichkeiten zu einer Versagung der strafrechtlichen Zusammenarbeit für die Bundesrepublik Deutschland begrenzter sind als bislang.

Ergänzend zu den gesetzlichen Anpassungen werden die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) angepasst.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9757 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 19. Oktober 2016

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Patrick Sensburg
Berichtersteller

Dirk Wiese
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Hans-Christian Ströbele
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Dirk Wiese, Halina Wawzyniak und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/9757** in seiner 193. Sitzung am 29. September 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 421/16 (Drucksache 18/9757) im Umlaufverfahren am 13. September 2016 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Indikators 15 (Kriminalität – Persönliche Sicherheit weiter erhöhen). Dieser Indikator sei zwar nicht explizit im Gesetzentwurf benannt; die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei jedoch plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/9757 in seiner 114. Sitzung am 19. Oktober 2016 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass sie den Gesetzentwurf, der eine EU-Richtlinie umsetze, grundsätzlich begrüße. Es sei sicherlich richtig und notwendig, auch länderübergreifend Gerichts- und Ermittlungsverfahren durchführen zu können. Kritisch sehe die Fraktion allerdings, dass es noch immer sehr unterschiedliche Strafrechtssysteme in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gebe; dies gelte sowohl für strafprozessuale wie auch für strafrechtliche Fragen. Dies müsse mit Blick auf die Einhaltung von Menschenrechten und rechtsstaatlichen Prinzipien vereinheitlicht werden, bevor man – wie vorliegend – eine allgemeine Rechtsangleichung, etwa bei Beweiserhebungsmaßnahmen wie der Telefonüberwachung, vornehme. Es müsse sichergestellt werden, dass deutsche Standards und Prinzipien auch in solchen Verfahren eingehalten würden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass sich die Gesetzesinitiative im Rahmen der Grundsätze der internationalen Rechtshilfe bewege, wie man sie seit den 1950er Jahren aus den entsprechenden internationalen Übereinkommen kenne. Daher teile die Fraktion die vorgetragenen Bedenken nicht. Das Gesetz treffe ausdrückliche Regelungen zur Zulässigkeit der Rechtshilfe in den §§ 91a bis 91j; es werde in jedem Fall Schritt für Schritt geprüft, ob die einzelne Maßnahme der Rechtshilfe zulässig sei. Es handele sich daher um einen sehr guten und vor allem sehr ausgewogenen Entwurf, der es den Behörden ermögliche, auch über Landesgrenzen hinaus Rechtshilfe zu leisten.

Berlin, den 19. Oktober 2016

Dr. Patrick Sensburg
Berichtersteller

Dirk Wiese
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Hans-Christian Ströbele
Berichtersteller